

vorzulegen.“ Eben so muß es auch jedem Mitgliede, welches eine Petition eingereicht hat, erlaubt sein, der Deputation, welcher die Petition zur Berathung überwiesen worden ist, noch einen Nachtrag zu liefern.

Prinz Johann: Es scheint doch ein großer Unterschied zu sein. Es kann Jemand über einen Gegenstand, welcher der Deputation zur Berathung vorliegt, seine Meinung vortragen, aber nicht einen Antrag, den er gestellt hat, weiter ausdehnen. Es entsteht die Frage, ob es ein neuer Antrag oder eine Erläuterung des schon gestellten Antrags ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn es ein neuer Antrag wäre, würde ich der von Sr. königl. Hoheit ausgesprochenen Meinung beistimmen. Ich habe aber die Erklärung des Hrn. Grafen nur so verstanden, es sei eine Erläuterung einiger Punkte, über welche er sich in der Petition vielleicht nicht deutlich genug ausgesprochen habe.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich will mich der Form unterwerfen und den Antrag in der Kanzlei der Kammer einreichen.

Ferner steht auf der Registrande:

2) Mittheilung des hohen Gesamtministeriums, den Eintritt in die erste Kammer des als Bürgermeister der Stadt Leipzig bestätigten Herrn Geheimen Justizraths D. Groß betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe den Gegenstand, wenn gleich die Vorlage nur an mich gerichtet war, auf die Registrande bringen lassen und will Sie mit dem Inhalte bekannt machen, da Ihnen daran gelegen sein wird, zu wissen, wie es mit dieser Angelegenheit steht.

(Der Präsident verliest die Mittheilung des hohen Gesamtministeriums.)

Präsident v. Gersdorf: Wir dürfen also, wenn nicht Hindernisse die Einführung in Leipzig verzögern, uns der Hoffnung hingeben, den schon eine Zeit lang unbefetzten Platz des Bürgermeisters von Leipzig bald wieder besetzt zu sehen.

3) Petition des Consistorialassessor Krecker, die Abschaffung der Privatbacköfen auf dem Lande und Errichtung von Backhäusern betreffend.

Bürgermeister Gostschald: Die Petition ist von so allgemeinem Interesse und von so hoher Wichtigkeit, besonders für den ärmeren Theil des Landes, daß ich dem Wunsche des Petenten geru entgegenkomme, diese Petition zu bevormorten und zu der meinigen zu machen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn das der Fall ist, würde die Petition an die dritte Deputation verwiesen werden mögen. Um Urlaub haben nachgesucht auf heute und morgen der Herr v. Thielau unter dem Anführen, es sei ihm eine Reise so dringend nothwendig geworden, daß er solche habe antreten müssen.

Nachträglich habe ich noch eines von dem Hrn. Kammerherrn v. Lüttichau erhaltenen Schreibens zu erwähnen, worin derselbe dringender Geschäfte halber um Urlaub für gestern und heute gebeten hat. Beide Herren haben den Urlaub schon antreten müssen, weil es Geschäfte waren, die sehr pressirten. Es wird Ihnen, meine Herren, als Manuscript für die Mitglieder der Ständeversammlung, die Petition des Vereins der Buchhändler zu Leipzig zugekommen sein, eigentlich gerichtet an die zweite Kammer, begleitet aber von einem Schreiben, das zunächst an mich gerichtet ist, aus dem ich Einiges mittheilen will.

Nachdem dies geschehen, äußert der Präsident ferner: Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen, und ich er suche den Herrn Bürgermeister Starke, den Vortrag wieder zu übernehmen.

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 16 des Gesekentwurfs über den Gewerbebetrieb auf dem Lande nebst Motiven vor (s. beide in Nr. 25 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 357). Die Deputation bemerkt:

Hinsichtlich der §. 16 hat die zweite Kammer folgende Fassung beschlossen:

„Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feuereisenkehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern, ingleichen den Webern und Strumpfwürkern unbedingt, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande hingegen, nur in dem Falle erlaubt, wenn sie ihre eigenen Söhne oder Enkel aufnehmen und in der von ihnen betrieben werdenden Profession unterrichten wollen. Gesellen kann sich ein jeder Handwerker oder dessen Witwe auf dem Lande halten.“

Die Deputation tritt diesem Vorschlage von den Worten:

„das Unterrichten — unterrichten wollen.“ bei, und bezieht sich dieserhalb auf die von der Majorität der jenseitigen Deputation (S. 70 der Edt. Act. Beil. zur III. Abth.) hervorgehobenen Gründe. Ebenso spricht sie sich für Ausschcheidung der Worte:

„wegen Kränklichkeit oder sonstigen eingetretenen Unvermögens zur alleinigen, oder überhaupt zur persönlichen Fortbetreibung des Handwerks.“

aus dem Gesekentwurfe aus, um die Regierungsbehörde nicht in der Ermächtigung zur Dispensation, die sich auch in andern als den genannten Fällen als nothwendig herausstellen könnte, zu beschränken.

Ist dagegen von der zweiten Kammer ein unbedingtes Halten von Gesellen für die Dorfhandwerker oder deren Witwen verlangt worden, so widerstrebt dies nicht nur durchaus der Tendenz des Gesetzes, welche von jeder Gleichstellung des Handwerksbetriebs auf dem Lande mit den in den Städten abstrahirt, sondern es würde dasselbe, dem Wesen nach, noch üblere Folgen für die Städte haben, als die Zulassung mehrerer Meister, besonders da hier nicht einmal obrigkeitliche Concessionierung eintritt, sondern alles der Willkühr der Gewerbetreibenden überlassen wird.

Eben so dürfte die vorgeschlagene unbedingte Haltung von Gesellen auch für das platte Land nur von nachtheiligen Folgen begleitet sein.